

BGer 5A_766/2025 vom 17. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_766_2025

FR: TF 5A_766/2025 du 17 septembre 2025

IT: TF 5A_766/2025 del 17 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerdeführer setzen sich mit den ausführlichen Erwägungen des 15-seitigen Entscheides nicht auseinander, sondern rügen abstrakt und ohne konkrete Bezugnahme auf diese, dass die Errichtung einer Beistandschaft gegen Art. 8 und 13 BV verstosse, dass mangels einer erheblichen Gefährdung eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips gemäss Art. 5 Abs. 2 BV vorliege, dass sich das Kantonsgericht einseitig auf Polizeiberichte und Aussagen Dritter stützte, welche unkritisch übernommen würden, und dass mangels Begründungstiefe der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verletzt sei.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.